

§ 4 SN-3578 (Sachsen) — Sorbische Schulen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Sorbische Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG sind solche Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist.
- (2) Sorbische Schulen tragen den Zusatz „Sorbische Schule“. Sie haben die Aufgabe, das kulturelle und sprachliche Erbe der Sorben zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Sorbische Schulen werden nur dort eingerichtet, wo eine ausreichende Anzahl von Schülern vorhanden ist, um Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache zu bilden. In den sorbischen Grundschulen wird der Klassenteiler auf 25 Schüler festgelegt. Im Deutschunterricht wird die Klasse ab 15 Schüler in Gruppen geteilt.
- (4) In Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache werden nur Schüler aufgenommen, für die sorbisch Mutter- oder Zweitsprache im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 ist. An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung werden nur Lehrer eingesetzt, die die sorbische Sprache in der für den Unterricht erforderlichen Weise beherrschen.
- (5) Für sorbische Schulen gelten besondere Stundentafeln und Lehrpläne. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus.

Zitiervorschlag: § 4 SN-3578 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-3578/4>